

## Große Übung im Bürgerlichen Recht

Frühjahrssemester 2021

### Hausarbeit

G ist Eigentümerin eines Hausgrundstücks in Weil am Rhein. Das Grundstück ist noch für fünf Jahre mit einem Nießbrauch zugunsten des N belastet. N hat das gesamte Hausgrundstück unbefristet vermietet. Da G nach Italien auswandern und sich von allen „Verpflichtungen“ in der alten Heimat lösen will, möchte sie das Grundstück ihrem siebzehnjährigen Enkel E übertragen. G und E lassen daher einen entsprechenden Schenkungsvertrag und die Auflassung notariell beurkunden, wobei V, der Sohn der G und allein sorgeberechtigter Vater des E, diesen bei der Auflassung vertritt; E wird als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen.

E verkauft sodann mit Zustimmung des V das Grundstück an den im französischen Huningue wohnhaften deutschen Rechtsanwalt K, der von dem vorhergehenden Geschäft zwischen G und E und seiner Abwicklung weiß und dies rechtlich zutreffend würdigt. Der Kaufvertrag zwischen E und K wird in Basel(-Stadt) von einem dortigen Notar beurkundet und nachträglich vom Familiengericht genehmigt; V teilt die Genehmigung dem K mit. Wenig später bewilligt E, wiederum mit Zustimmung des V, die Eintragung einer Auflassungsvormerkung zugunsten des K. Das Familiengericht genehmigt auch dieses Geschäft, was V dem K mitteilt. Die Vormerkung wird sodann eingetragen.

Nach Eintragung der Vormerkung verkauft und tritt K seinen Anspruch an den in Lörrach wohnhaften Z ab. Sie unterstellen „das Geschäft“ einvernehmlich deutschem Recht. Z geht – ohne jemals in das Grundbuch Einsicht genommen zu haben – davon aus, dass alles ordnungsgemäß gelaufen sei.

G, die sich inzwischen mit E überworfen hat, will „das Haus zurück“. Unter Vortrag des gesamten Sachverhalts erwirkt sie eine einstweilige Verfügung, auf Grund derer ein Widerspruch gegen das Eigentum des E im Grundbuch eingetragen wird. Wenige Tage später lässt E, der von K über seine Weiterveräußerung an Z informiert wurde und inzwischen volljährig geworden ist, das Grundstück unter Beurkundung durch den örtlichen Notar direkt an Z auf; Z wird daraufhin auch eingetragen.

G verlangt von Z Zustimmung zur Grundbuchberichtigung. Zu Recht?

### Bearbeitungshinweise:

Sollten Sie nach Ihrer Lösung eine erkennbar aufgeworfene Frage nicht behandeln müssen, fügen Sie bitte ein Hilfsgutachten an. Sollte im Rahmen Ihres Gutachtens auf eine Haupt-, Teil- oder Vorfrage ein ausländisches Recht anzuwenden sein, ist stattdessen von der Anwendbarkeit des deutschen Rechts auszugehen.

Die Hausarbeit ist auf eine Bearbeitungszeit von etwa vier Wochen ausgelegt.

Formalia: Maximal 40.000 Zeichen inklusive Leerzeichen, aber ohne Fußnoten, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und ggf. Abkürzungsverzeichnis und Korrekturrand. Die Anzahl der verwendeten Zeichen ist am Ende der Bearbeitung anzugeben.

## *Hausarbeit*

Abgabe: Bis zum 26.03.2021 elektronisch (eine einzige Datei im pdf-Format, Dateiname: [Nachname], [Vorname des/der Bearbeitenden]) per E-Mail an [droit.allemand@unil.ch](mailto:droit.allemand@unil.ch) mit dem Betreff „Hausarbeit Bürgerliches Recht“.

Studierende, deren Heimatuniversität auch bei auswärts verfassten Hausarbeiten nur eine kürzere Bearbeitungszeit zulässt, können die Bearbeitung der Hausarbeit mit deren Ausgabe beginnen und dementsprechend früher einreichen. Der Lehrstuhl bestätigt dann gegenüber der Heimatuniversität die Einhaltung der kürzeren Bearbeitungszeit.